

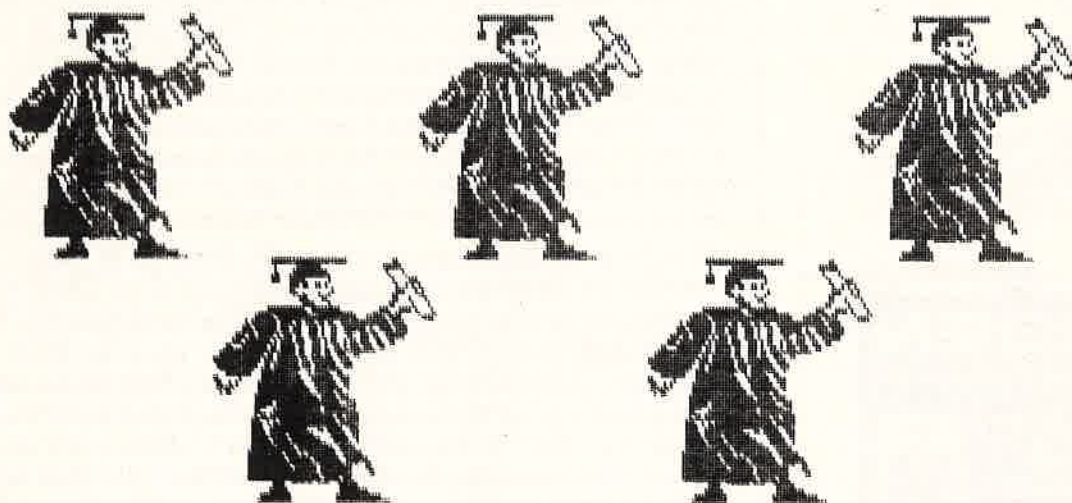


RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

9. Jahrgang · Oktober 1988

5

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



Mehr Mitbestimmung !



Inhalt

Kommentar
Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes
Seite 3

Empfehlungen
Seite 4

Richteralltag
Seite 5

Die Leiden des Richters W.
Seite 5

Mitwirkung beim Neubau
Seite 6

Demokratie in der Kammer
Seite 6

... statt Anekdoten
Seite 9

Aus der Finanzgerichtsbarkeit
Seite 10

Aus der Sozialgerichtsbarkeit
Seite 10

Medicus non curat
Seite 11

ROBEN
DIREKT VOM HERSTELLER!

Einmalig!!!

13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten in
feinster Maßarbeit.

Einzelanfertigung

Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.



F.W. Juhl-Asmann Seit 1890
☎ (02351) 22492
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:
Dr. Helga Engshuber (OStAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Roswitha Müller-Piepenkötter
(RinLG); Michael Wadenpohl (RLG); Gisela Wohlgemuth
(RinOLG); Ralf Wolters (RLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8587180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 8 vom 1. Oktober 1987

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30.
Titelbild von RFG G. Löber, Münster

Für ein halbes Anfänger-Dezernat

Von Johannes Nüsse

Richterliche Mitbestimmung in Personalangelegenheiten ist in NRW mit Ausnahme der dem Präsidialrat zugewiesenen eng begrenzten Aufgaben (§ 32 LRiG) nicht vorgesehen. Aus dem umfassenden Katalog des § 72 LPVG NW ist nur die Ernennung für ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt und die seltenen Fälle der Versetzung im Interesse der Rechtspflege sowie — auf Antrag eines Beteiligten — die Einweisung in ein niedrigeres Richteramt oder die Amtsenthebung infolge der Änderung der Gerichtsorganisation erfaßt. Die Einstellung der Richter sowie die Entlastung während der Probezeit erfolgt ohne jede Beteiligung der Richtervertretungen. Daß hier ein Handlungsbedarf für den Landesgesetzgeber besteht, läßt sich einem Diskussions-Entwurf zur Novellierung des Landesrichtergesetzes entnehmen, in dessen § 7 Abs. 2 eine Zuständigkeit des vorgeschlagenen Richterwahlausschusses für die Entlassung eines Richters auf Probe oder eines Richters kraft Auftrages vorgesehen ist, sofern der betroffene Richter dies beantragt.

Die derzeitige Rechtslage gewährt den Richterräten in entsprechender Anwendung des Landespersonalvertretungsgesetzes (§ 14 LRiG NW) nur die Zuständigkeit in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten (§ 7 Nr. 1 LRiG), die hier mangels förmlicher Beteiligungsrechte im Sinne der §§ 72 (Mitbestimmung), 73 (Mitwirkung) und 75 (Anhörung) LPVG auf das Informationsrecht gemäß § 65 LPVG und das Initiativrecht nach § 64 LPVG beschränkt ist. Im Lande NW hat sich eine höchst unterschiedliche Handhabung herausgebildet. Während in den Bezirken Düsseldorf und Köln unter Beifall des Justizministeriums der Richter als Berufsanfänger auch in den ersten sechs Monaten nach seiner Einstellung mit einem vollen Dezernat eingesetzt wird, besteht im Bezirk Hamm die grundsätzliche Übung, ihn ein halbes Jahr nur mit einem halben Pensum zu belasten. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß dieses halbe Pensum sich wegen der seit Jahren bestehenden Überbelastung der Richter als $\frac{1}{4}$ eines Richterpensums nach der Definition des Bundespensenschlüssels darstellt. Die volle Belastung des neu eingestellten Proberichters vom ersten Tage an mit einem 1,5-Richterpensum stellt sich angesichts der starken Belastung der Richter gerade in NRW jedenfalls als eine außergewöhnlicher Härte, wenn nicht gar als eine Verletzung der Fürsorgepflicht dar. Hier mag eingewandt werden, daß die betroffenen Richter sich hierüber nicht beklagen, sondern vorwiegend darüber, daß die Belastung im Einzelfall sehr unterschiedlich ist. Dies mag zutreffen, weil die verschiedenen Landesgerichte, bei denen sie eingesetzt sind, unterschiedlich große Dezernate und unterschiedliche Bearbeitungsweisen haben. Die Proberichter selbst haben indes nur geringe Chancen, ihre Situation zu verbessern und trotz bestehender Einarbeitungsschwierigkeiten den Interessen der Rechtssuchenden in der zur Verfügung stehenden Zeit zu genügen.

Die Richtervertretungen und die richterlichen Standesvertretungen sind deshalb aufgefordert, sich über den Einsatz ihrer jungen Kolleginnen und Kollegen hinreichend zu informieren und darauf zu dringen, daß auch der Berufsanfänger der besonderen Verantwortung als Richter gerecht werden kann. Hierzu gehört nach meiner Auffassung, daß er in dem ersten halben Jahr nicht voll belastet (sprich: überlastet) wird. Die früher im ganzen Land NW übliche Begrenzung auf ein halbes Dezernat in der Anfangszeit ist im Bezirk Hamm aus guten Gründen im wesentlichen erhalten geblieben, wie eine Umfrage in diesem Bezirk aus jüngster Zeit ergeben hat.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Zukunftsfragen

In den Sitzungen vom 23. August und vom 22. September 1988 befaßte sich der geschäftsführende Vorstand ganz überwiegend mit zukunftsorientierten Fragen. Der Richterbund Berlin hat zur Vorbereitung seines Frauenkonzeptes eine umfassende Bestandsaufnahme zur Lage der Frauen in der Justiz in Angriff genommen und wird in nächster Zeit allen weiblichen Richtern und Staatsanwälten einen Fragebogen zukommen lassen.

Das in Vorgriff auf die zögernd im Bundesrat behandelte Vorlage eines neuen bundeseinheitlichen Polizeigesetzes von der FDP-Fraktion NW eingebrachte Polizeigesetz des Landes soll nicht unterstützt, sondern die umfassende Regelung abgewartet werden. Darüber hinaus ist der FDP-Entwurf auch deshalb abzulehnen, weil sämtliche Justizdaten der Datenhoheit der Polizeispeicher unterworfen werden sollen, ohne daß ein Zugriffsrecht für die Justiz gesichert ist. Ferner wurde eine kleine Anfrage des Abgeordneten Klütsch (SPD) erörtert, der aus den automatisierten Verfahren bei Erlass von Bußgeldbescheiden in Verkehrssachen den Schluß zieht, der Bußgeldbetrag stehe schon bei Versendung des Anhörungsbogens — also im Vorverfahren — fest.

Gegenstand der Beratungen war außerdem die geplante Zivilprozeßnovelle, für die die vom Justizministerium NW eingesetzte Kommission Empfehlungen erarbeitet hat.

Von der Schiedsgerichtsbarkeit ist noch keine Entlastung zu erwarten. Nun soll wieder der Streitwert angehoben werden, diesmal für die landgerichtliche Zuständigkeit auf 10000,— DM. Der Vertreter des Richterbundes in der Kommission hat darauf geachtet, daß durch die Anhebung der Streitwertgrenzen — einschließlich der Beschwerde- und Berufungssummen — zwar die Geldentwertung aufgefangen, und der gebotenen Beschleunigung der Verfahren Rechnung getragen, nicht aber eine heimliche Umstrukturierung der Gerichtsorganisation bewirkt wird.

Im übrigen hat sich der Geschäftsführende Vorstand ebenso wie der Gesamtvorstand am 23. September 1988 und die Staatsanwaltskommission am 13. September 1988 mit Fragen der EDV in der Justiz befaßt. Für die Mitglieder der Staatsanwaltskommission gab der Projektleiter, OStA Jäger, mit den vorgesehenen Computern eine ausführliche Darstellung von GAST, des Verfahrens

zur Automatisierung der Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaft. Das Verfahren, das insbesondere die Aktenkontrolle und das Zentralregister ersetzen soll, ist aus dem Stadium der „Pilotierung“ herausgeführt. Der Organisationsplan ist erstellt, programmiert und überprüft, die Geschäftsstellenbeamten werden spätestens mit Beginn des neuen Jahres mit dem Einspeichern zunächst der Daten aus den neu eingehenden Verfahren beginnen. Zu einer bloßen Trockenübung geriet demgegenüber die Information für den Gesamtvorstand bei Nixdorf in Paderborn am 23. September 1988, wo lediglich in Vorträgen ein Überblick über die EDV-Systeme gegeben wurde, soweit sie inzwischen unter der Ägide von Nixdorf in der Justiz verwendet werden sollen. Die Systeme werden im einzelnen an anderer Stelle dargestellt werden.

Arbeit am Computer und richterliche Tätigkeit

Der Justizminister NW hat am 5. September 1988 anlässlich einer ADV-Tagung in Recklinghausen angekündigt, denjenigen Kollegen(-innen), die im justiziellen Bereich privat mit einem Personalcomputer arbeiten wollen, hierfür auf Antrag Mittel bereitzustellen.

Es wäre erfreulich, wenn weitere Erfahrungen gesammelt würden. Wenn gleich diverse höchst verdienstvolle Pilotprojekte laufen, sind die Meinungen darüber, wo der Einsatz eines PC lohnt und wo nicht, jedoch durchaus geteilt. Die Subsumtion im Einzelfall kann der Computer sicher nicht ersetzen; es dürfte aber auch im richterlichen Bereich eine Menge gleichgerichteter Arbeitsvorgänge geben, bei denen der Abruf aus dem Computer eine Arbeitserleichterung bringt.

Nachzugehen sein wird auch der Befürchtung von Kolleginnen und Kollegen, beim Einsatz des PC könne Arbeit auf sie zukommen, die bislang Sache der Geschäftsstelle und der Kanzlei gewesen sei. Keineswegs geht es hierbei um die bloße Beibehaltung justizhierarchischer Strukturen, wie das von Gegenstimmen geäußert wird. Vielmehr muß überprüft werden, ob und inwieweit durch den Einsatz eines Computers am richterlichen Arbeitsplatz Mehrarbeit auf den Richter zukommen kann. Soll der Richter z. B. statt zu diktieren selbst Urteile tippen müssen? Soll er dafür sorgen müssen, daß die für die diversen Zustellungen erforderlichen Abschriften erstellt werden, soll er Akten auf der

Nachruf

Am 3. September 1988 verstarb im Alter von 56 Jahren nach schwerer Krankheit Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht **Klaus Weber**.

Der Verstorbene war nach den juristischen Staatsprüfungen zunächst im Dienst der Staatsanwaltschaft tätig, ehe er in die Industrie überwechselte. Im Jahre 1972 trat er in den



richterlichen Dienst der Arbeitsgerichtsbarkeit ein. Schon fünf Jahre später wurde er zum Direktor des Arbeitsgerichts Hamm ernannt und ein Jahr danach zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgerichts. Dort war er bis zu seinem Tode Vorsitzender der 12. Kammer, in deren Zuständigkeit vorwiegend betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten fielen.

Von Anbeginn seiner richterlichen Tätigkeit an hat sich Klaus Weber im Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen engagiert. Er war ab 1977 Schriftführer und stellvertretender Vorsitzender sowie ab 1979 Vorsitzender unseres Verbandes, bis er 1981 Pressesprecher des LAG Hamm wurde. Neben dieser Verwaltungsaufgabe hat Klaus Weber sich weiterhin für unsere Ziele eingesetzt. Von ihm ging die entscheidende Initiative aus, die zur Gründung der Bezirksgruppe Hamm führte. Es wurde am 4. Mai 1984 deren Vorsitzender und sorgte so mit dafür, daß mit regelmäßigen Veranstaltungen auch die jüngeren Kollegen angesprochen und für die Verbandsarbeit gewonnen werden konnten. Mit Klaus Weber verlieren wir nicht nur eine von allen Seiten anerkannte Richterpersönlichkeit, sondern vor allem auch einen vorbildlichen, liebenswerten Kollegen.

Geschäftsstelle suchen, Termine eintragen und wieder löschen?

Was in dieser Hinsicht derzeit von einigen Kollegen aus Engagement für die Sache unter Aufopferung der persönlichen Freizeit geleistet wird, kann ja nicht zur allgemeinen Norm werden!

Ergo: Freie Bahn dem Computer, aber nicht um jeden Preis!

Richterwahlausschuß

Bei der Erörterung einer Novellierung des Landesrichtergesetzes wird die Frage der Einrichtung eines Richterwahlausschusses akut. Entsprechend der bisherigen Politik des Richterbundes herrschte bei den Mitgliedern des Gesamtvorstandes weitgehend Einigkeit dahin, daß ein solches Gremium zu begrüßen sei. Die Diskussion der näheren Ausgestaltung eines solchen Mitwirkungsorgans deckte schon bald auf, welche Fallstricke für das Prinzip, eine parteipolitische Einflußnahme auf die Besetzung von Richterstellen auszuschließen, auch in der Einrichtung eines Richterwahlausschusses liegen können. Das würde entweder eine Stellenbeset-

zung nach den Wünschen der Mehrheitspartei oder zumindest Vorabsprachen zwischen den Parlamentariern — gib mir diesen Präsidenten, geb ich Dir jenen Präsidenten — zur Folge haben. Überwiegend wurde die Meinung vertreten, daß die Stellung des Präsidialrates gestärkt, auf jeden Fall aber in ihrer bisherigen Bedeutung erhalten werden sollte. Es wurde u. a. vorgeschlagen, den Richterwahlausschuß nur tätig werden zu lassen, wenn der Präsidialrat den Vorstellungen des Ministers zur Besetzung einer Stelle entgegengetreten ist.

In diesem Zusammenhang wurde die Frage gestellt, ob es erforderlich ist, die richterlichen Mitglieder eines Richterwahlausschusses in gesonderter Wahl wählen zu lassen, oder ob es sinnvoll wäre, diese Mitglieder aus dem Hauptrichterrat in den Ausschuß zu entsenden. Einig waren sich die Mitglieder des Gesamtvorstandes darin, daß der Einfluß der Parteipolitik auf die Besetzung von Richterämtern (sowohl bei Einstellung als auch bei Beförderung) so gering wie möglich gehalten werden sollte.

Empfehlungen

Die Empfehlungen der Kommission des Justizministers NW zur Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

I.

1. Die Wertgrenze für die Zuständigkeit zwischen Amts- und Landgericht nach § 23 Nr. 1 GVG sollte auf 10 000,— DM angehoben werden. Diese sollte verbunden werden mit einer Neubewertung der dadurch geänderten richterlichen Aufgaben und einer entsprechenden personellen Verstärkung der Amtsgerichte, wobei Beförderungschancen der Richterschaft insgesamt möglichst erhalten bleiben sollen.

2. Der Anwaltszwang nach § 78 ZPO sollte auf die Zivilsachen erweitert werden, die durch die Streitwertgrenzerhöhung zu Ziffer 1 auf das Amtsgericht übergehen.

3. Die Berufungssumme nach § 511 a ZPO sollte auf 1 500,— DM, die Beschwerdesumme nach § 567 Abs. 2 ZPO auf 200,— DM angehoben werden.

II.

Es sollte ein vereinfachtes Verfahren vor den Amtsgerichten bei niedrigen Streitwerten eingeführt und mit folgender Regelung in § 495 a ZPO eingestellt werden:

§ 495 a E-ZPO

(1) Das Gericht kann sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der

Streitwert eintausend Deutsche Mark nicht übersteigt. Auf Antrag muß mündlich verhandelt werden.

(2) Das Gericht entscheidet über den Rechtsstreit durch Urteil, das keines Tatbestandes bedarf. Die Entscheidungsgründe braucht das Urteil nur zu enthalten, wenn dies bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung beantragt oder wenn keine kurze Zusammenfassung der die Entscheidung tragenden Erwägungen in das Protokoll aufgenommen worden ist.

III.

1. Der vorbereitende Einzelrichter erster Instanz sollte bei den Landgerichten (wieder) eingeführt werden.

2. Die Möglichkeit, unbegründete Berufungen ohne mündliche Verhandlung zurückweisen zu können, sollte eingeführt werden.

3. Die Zurückverweisung nach § 539 ZPO sollte abgeschafft werden.

4. Alle Beschwerden sollten entsprechend § 577 ZPO befristet werden.

5. Die Gerichtsferien sollten durch Streichung der §§ 199 ff. GVG abgeschafft werden.

IV.

Die Kommission empfiehlt, alle organisatorischen Möglichkeiten zu nutzen, um den Richter möglichst von nicht-richterlichen Aufgaben zu entlasten und ihn bei seiner richterlichen Tätigkeit bestmöglich zu unterstützen, auch durch Fortentwicklung im ADV-Bereich.

Richteralltag

Mitgestaltung der Arbeitsabläufe durch die Betroffenen

Der juristische Alltag besteht nicht nur aus der Bearbeitung von Fällen und Akten. Einen nicht geringen Teil unserer Kraft nehmen auch die Arbeitsabläufe in Anspruch, etwa die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle, die Benutzung der Bücherei, das Diktat und die Korrektur der von der Kanzlei geschriebenen Entscheidungsentwürfe, das Führen von Telefongesprächen, das Abhalten der Sitzungen, hierbei zu treffende Anordnungen und die Erstellung des Protokolls wie auch die Benutzung der Dienstzimmer (Nähe zur Geschäftsstelle? Erreichbarkeit auch außerhalb der Dienststunden?) bis hin zur Bereitstellung von Parkplätzen. In all diesen Bereichen sind Richter und Staatsanwälte zum Kampf mit bürokratischen Widrigkeiten gezwungen, der Zeit und Energien kostet. Sicherlich, vieles verläuft mehr oder weniger in gewohnten Bahnen, vor allem in den Augen desjenigen, der es als „alter Hase“ nicht anders kennt und entweder keine Lust mehr hat, noch um Verbesserungen zu kämpfen, oder in seinem Umfeld die Regelung treffen konnte, die er benötigt.

Derjenige indes, der den Arbeitsabläufen kritisch gegenübersteht, entweder weil er sie als Berufsanfänger noch unbefangenen betrachtet oder aber weil er bei individuellen Regelungswünschen auf Schwierigkeiten stößt, stellt die Frage, warum eigentlich bei der Ausgestaltung seiner Arbeitsabläufe durch die Justizverwaltung seine Meinung als diejenige des betroffenen „Anwenders“ so wenig eingebracht wird.

Diese Frage stellt er zu Recht. Denn nur der Dialog zwischen demjenigen, der im Arbeitsablauf steht, und demjenigen, der ihn organisiert, bietet Gewähr dafür, daß die Abläufe heutigen Vorstellungen entsprechend auf die praktischen Bedürfnisse abgestellt sind.

Diesen Dialog mit der Justizverwaltung kann nicht der Einzelne führen. Das erfordert zu viel Kraft und Zeit; zudem ist eine uneinheitliche Handhabung bei gleichen Arbeitsabläufen unrationell. Zur Mitgestaltung der Arbeitsabläufe sind deshalb die Vertretungen der Richter und Staatsanwälte berufen. Deren intensive und insbesondere auch rechtzeitige Einschaltung in die Planung und Organisation der Arbeitsabläufe durch die Justizverwaltung ist nicht nur für den einzelnen betroffenen „Anwender“ wichtig; an ihr müßte auch einer Justizverwaltung gelegen sein, die daran interessiert ist, die Arbeitsabläufe

in der Justiz auf die jeweiligen Bedürfnisse abzustellen und auch zu aktualisieren. Der Beitrag des Kollegen Engel aus Brakel in diesem Heft zeigt anschaulich, welcher Stellenwert der Mitwirkung durch die Richtervertretung bei der Planung von Neubauten, wie auch für die Einrichtung der Dienstzimmer und für die technische Ausstattung zukommt.

Diese Mitwirkung darf nicht von der Einsicht und der Einsichtsfähigkeit des Einzelnen abhängen, womit nicht nur die jeweils zuständigen Sachbearbeiter der Justizverwaltungen angesprochen werden, sondern auch diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die sich dieser ihrer Aufgabenstellung in den Richtervertretungen zuweilen nicht bewußt werden. Es bedarf endlich einer einheitlichen für alle verbindlichen Regelung der richterspezifischen Fragen in dem hierfür vorgesehenen Landesrichtergesetz, dessen vorsintflutlicher Zustand, was insbesondere die Regelung der Aufgaben und Mitwirkungsrechte der Richtervertretungen anbelangt, längst nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspricht. Die derzeitige mehr oder weni-

ger willkürliche analoge Anwendung des Landespersonalvertretungsgesetzes NW, in dem die — zum Teil ganz anders strukturierten — Mitwirkungsrechte der sonstigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes geregelt sind, kann doch auf Dauer nicht befriedigen!

Auf gleicher Ebene — wenn auch mit anderem Ansprechpartner, was die hierfür erforderliche gesetzliche Neuregelung anbelangt — liegt der Bericht des Assessors W. in diesem Heft. Er zeigt, zumal er sich nicht als Einzelfall abtun läßt und durch weitere andere Erfahrungen leicht angereichert werden könnte, daß es nach wie vor durchaus erwägenswert erscheint, auch die Arbeitsverteilung innerhalb der Spruchkörper einem demokratischen Entscheidungsprozeß zu unterwerfen. Die Frage — Änderung des § 21 g GVG oder nicht — steht damit nach wie vor im Raum und ist noch lange nicht ausdiskutiert. Sie sollte an der Basis vertiefend diskutiert und dabei sollte — unter Weitergabe der Meinungen an den Landesverband des DRB — herausgestellt werden, ob und inwieweit ein Handlungsbedarf bejaht wird.

Die Leiden des jungen Assessors W.

Assessor W.¹⁾ hatte es endlich geschafft. Heute — Montag — sollte er als Richter auf Probe die Arbeit aufnehmen. Nach schneller Vereidigung durch den Landgerichtspräsidenten, der hierzu einen Termin unterbrechen mußte, suchte der Assessor den Vorsitzenden der Zivilkammer auf, der er zugeteilt war. Der Vorsitzende empfing ihn freundlich, aber er gab dem Assessor auch zu verstehen, daß er nun schon in diesem Jahr den dritten neuen Assessor bekommen und nach kurzer Zeit schon wieder hätte abgeben müssen.

Der Vorsitzende erklärte ihm dann die Sitzungstätigkeit in der Kammer. Am Donnerstag in der nächsten Woche sei Kammersitzung — wie jeden Donnerstag — und es seien etwa 8 Sachen terminiert, die Assessor W. zu bearbeiten habe. Wenn es ginge, solle Assessor W. sich die Sachen bis Freitag dieser Woche ansehen, votieren und mitbringen, damit er — der Vorsitzende — sich die Sachen über das Wochenende ansehen könne. Des weiteren habe Assessor W. aber auch am Freitag einen Einzelrichtertermin, für den sicherlich auch schon Sachen terminiert seien.

Mit einer düsteren Vorahnung begab sich Assessor W. zur Geschäftsstelle und holte sich die vier Akten, die für den Freitag terminiert waren. Einer der anstehenden Prozesse war ein umfangreicher Bauprozeß, der schon mit eini-

gem Hin und Her seit fast acht Jahren lief und ca. 1 600 Seiten Gerichtsakten umfaßte. Im Gegensatz dazu waren die drei anderen Prozesse mit ca. 200 bis 300 Seiten recht dünn.

Er hatte eine sehr unruhige Nacht vor seiner ersten Einzelrichtersitzung. Am Morgen fiel ihm ein, daß er ja noch keine eigene Robe hatte. Als erstes suchte er dann, als er beim Gericht war, einen Kollegen, der ihm seine Robe für den Termin zur Verfügung stellen konnte, da auch der andere Beisitzer an diesem Freitag Einzelrichtertermin hatte. Bei seiner Sitzung hatte er jedoch insofern Glück, als der Zeuge in dem umfangreichen Werklohnprozeß nicht erschienen war. In den kommenden Wochen arbeitete Assessor W. rund um die Uhr, um nicht in Rückstand zu kommen. Er arbeitete im Schnitt ca. 60 bis 70 Stunden die Woche und überlegte, ob das der Ausgleich für den 10%igen Gehaltsabschlag sei. Darüber hinaus war er verwundert darüber, daß in anderen OLG-Bezirken den jungen Proberichtern in der ersten Zeit nur ein halbes Dezernat zugeteilt wurde.

Im fünften Monat seines Richterlebens fand auch die erste einwöchige Einführungstagung statt, in der u. a. darüber gesprochen wurde, wie und wann man am sinnvollsten Akten und Dezernat bearbeite. Assessor W. fragte sich, was er denn in den vergangenen fünf Monaten getan habe. Vielleicht

hätte er besser gewartet, bis er die Tagung besucht hätte. Um seine „neuen“ Erkenntnisse aus der Tagung auch direkt in die Tat umsetzen zu können, hatte sich Assessor W. genügend Akten mitgebracht, die unbedingt in der Zeit erledigt werden mußten.

Als das erste halbe Jahr 'rum war, teilte ihm der Vorsitzende mit, daß nun seine erste Beurteilung anstünde und er,

ROBEN
SEIT 1880
Eggert
2000 HAMBURG 76
Mundsburger Damm 4
Tel. (040) 2201887-88
Bitte fordern Sie
unser Angebot mit
Mustern an.



der Vorsitzende, außerordentlich zufrieden mit ihm sei. Der Vorsitzende zeigte ihm auch den Beurteilungsbeitrag.

Einige Zeit später erhielt Assessor W. die Beurteilung des Landgerichtspräsidenten, der zuvor einmal eine Sitzung von Assessor W. als Einzelrichter überhört hatte. Erstaunt las der Assessor, daß der Landgerichtspräsident seine Leistungen und Fähigkeiten doch deutlich geringer als der Kammervorsitzende eingestuft hatte.

In einem Gespräch mit dem Präsidenten erfuhr er, daß die Beurteilung so ihre Richtigkeit habe, da sie immer so erfolge und die Leistungen des Proberichters natürlich an den Leistungen eines schon älteren erfahrenen Planrichters zu bemessen seien. Assessor W. fand sich damit ab.

Als er langsam sein Dezernat beim Landgericht in den Griff bekam, wurde er zum Amtsgericht abgeordnet. Hier warteten neue Aufgaben auf ihn und er mußte sich mit einer neuen Arbeitsweise als Einzelrichter vertraut machen. Dies hätte ihm ja alles Spaß gemacht, wenn er nicht — wie so üblich — ein Dezernat bekommen hätte, das infolge ständigen Richterwechsels erheblich „notleidend“ geworden war.

Nach sechs Wochen, Assessor W. bereitete sich gerade auf die an diesen Tagen anstehende Sitzung mit 25 Sachen vor, erreichte ihn der Anruf des Präsidialrichters Nr. 1. Dieser sagte: „Herr W., sind Sie einverstanden, in zwei Wochen zu einem anderen Amtsgericht zu gehen? Dort wird Ihre Arbeitskraft dringend benötigt. Sie können zwar nein sagen, aber die Verfügung des OLG-Präsidenten ist bereits unterschrieben.“ Assessor W. wechselte nach zwei Wochen das Amtsgericht. Dort übernahm er eine andere Zivilabteilung,

deren Bestand auch wiederum durch widrige Umstände auf über 500 laufende Verfahren angestiegen war. Dort blieb Assessor W. ca. 1½ Jahre.

Er wurde dann wieder zum Landgericht zurückgerufen, weil dort zwei Halbtagskräfte ausgefallen waren.

Leider war es so, daß sich die beiden Halbtagsstellen in unterschiedlichen Kammern befanden und eine weitere vereinfachende Umlegung der Geschäftsverteilung nicht möglich erschien. So hatte Assessor W. fast ständig in irgendeiner der Kammern Sit-

zung. Zu dieser Zeit bekam Assessor W. auch den ersten Referendar zur praktischen Ausbildung. Aufgrund der bereits gewonnenen Erfahrung konnte Assessor W. dem Referendar all die Vorzüge des Richterlebens schildern, die dann gegeben sind, wenn man die Stelle eines ... erreicht habe. Aber bis dahin sei es ein weiter und dornenvoller Weg. So wurde Assessor W. nach drei Jahren planmäßig.

¹⁾ Anm. der Redaktion:
Etwaige Ähnlichkeiten mit lebenden Personen oder existenten Gerichten sind nicht zufällig.

Justizorganisation und Regelungsbedarf

Zum **Amtsrecht der Richter und Staatsanwälte** „ergab“ der Meinungsaustausch der Justizminister und -senatoren auf der Sonderbesprechung am 28. April 1988 in Bonn, „daß derzeit bei Bund und Ländern keine Neigung besteht, das Amtsrecht der Richter und Staatsanwälte zu ändern“. Einmütig meinten dann auch die OLG-Präsidenten auf ihrer letzten Chefpräsidentenbesprechung, zur **Geschäftsverteilung im Spruchkörper (§ 21 g VVG)** „bestehe kein Handlungsbedarf“.

Ob nun die Behördenspitzen keinen Drang verspüren, sich einem ihnen lästig erscheinenden Thema zuzuwenden, oder ob sie sich eine Angelegenheit vom Halse halten wollen, indem sie, bevor man sich mit ihr befaßt, von vornherein schlicht jedes Regelungsbedürfnis verneinen, macht keinen Unterschied: Jedenfalls fühlt sich der hierdurch Betroffene durch Form und Inhalt solcher Entscheidungen an Zeiten feudalen Denkens erinnert: Die da oben werden's schon beizeiten — bei „Neigung“ und/oder „Handlungsbedarf“ — richten!

Seit Jahren machen die Richter und Staatsanwälte geltend, daß ihnen ihr unzulänglich geregeltes Amtsrecht ein Ärgernis sei. An entsprechenden Verlautbarungen gegenüber den Verantwortlichen hat es bisher nicht gefehlt. So wurde von dem Landesverband des DRB in Hessen sogar ein bis ins einzelne ausgearbeiteter

Entwurf eines neuen LRiG vorgelegt, nachdem die dortige Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP hierzu ausdrücklich ermutigt hatte (vergl. RiStA 2/1988 S. 10). Auch das LRiG in NRW, lediglich in seinen formellen Teilen dem LPersVertrG angepaßt, befindet sich noch in höchst unbefriedigendem Zustand. Dies hat der Landesverband des DRB wiederholt vorgebracht (vergl. RiStA 1981 Heft 6, RiStA 1982 Heft 4, RiStA 1985 Heft 4, RiStA 1987 Heft 6 und RiStA 1988 Heft 2). Tatsächlich wird in der Praxis auch bereits, weil es anders gar nicht geht, an den unzureichenden Bestimmungen des LRiG NW vorbeigekübelt.

Dieser seit Jahren anhaltenden Diskussion und ständig wiederholten Appellen an den Gesetzgeber lediglich einen Mangel an „Neigung“ entgegenzusetzen

Mitbestimmung bei Neubauten

Die Errichtung eines Neubaus¹⁾ eines Gerichtsgebäudes unterliegt als solche nicht der Mitbestimmung des Richterrates. Wohl aber unterliegen vielfältige Einzelaspekte der Mitbestimmung des Richterrates gemäß § 72 Absatz 4 Ziffer 10 Personalvertretungsgesetz, da sie die Gestaltung des Arbeitsplatzes betreffen. Dabei ist Arbeitsplatz des Rich-

oder schlicht jeden „Handlungsbedarf“ zu leugnen, läßt nicht einmal im Ansatz Bereitschaft zur Beschäftigung mit der zugrundeliegenden Problematik erkennen.

Das Thema „Änderung des § 21 g VVG“ (Geschäftsverteilung innerhalb der Spruchkörper) — seit langem und immer wieder Diskussionsgegenstand — darf nicht einfach unter den Tisch fallen. Daß die derzeitige Regelung nicht mehr in den Gesamtzusammenhang bei der Geschäftsverteilung paßt und wohl auch nicht mehr allgemeinpolitischen Ordnungsprinzipien entspricht, dürfte doch auf der Hand liegen.

Da dies alles den Entscheidungsträgern und Behördenvorständen natürlich nicht unbekannt ist, müssen die geäußerte Abneigung und die Verneinung eines Handlungsbedarfs wohl andere — tiefere, vielleicht psychologische — Ursachen haben. Um so wichtiger wäre es, im Wege gegenseitiger Anhörung und Information etwaige Vorurteile und Fehlvorstellungen abzubauen. Es geht doch nicht darum, durch Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte — bei der Änderung des Richtergesetzes — die Funktionsfähigkeit der Justizverwaltung in Frage zu stellen. Es wird auch im Zusammenhang mit § 21 g VVG kaum zu einer „Entmachtung“ der Vorsitzenden und zu Streit innerhalb der Spruchkörper kommen. Daß die angestrebten Regelungen praktikabel sein müssen, ist selbstverständlich; daß so etwas möglich und auch machbar ist, wird zur Zeit schon jedenfalls dort, wo das Klima der Zusammenarbeit stimmt, in der Praxis vorexerziert.

tes nicht etwa nur sein Dienstzimmer, sondern auch der Sitzungssaal und alle davon abhängigen Funktionen. Größe, Lage und technische Ausstattung des Sitzungssaales und der zugehörigen Beratungszimmer tangieren unmittelbar den Arbeitsplatz des Richters.

Die Wahrnehmung der Mitbestimmungsrechte wird besonders dadurch erschwert, daß Ansprechpartner des Richterrates nicht etwa diejenige Behörde ist, die den Bau tatsächlich plant und erstellt, sondern der Direktor oder Präsident des Gerichts. Dieser ist in der Regel genauso wenig erfahren mit der Errichtung von Neubauten.

Geplant und ausgeführt wird der Bau von den Staatshochbauämtern, mit denen der Richterrat keinen unmittelbaren Kontakt aufnehmen kann, und die ihrerseits weder verpflichtet noch daran interessiert sind, auf die Mitbestimmungsrechte der Bediensteten, die später in dem Gebäude arbeiten sollen, Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus pflegen die Mitarbeiter der Staatshoch-

Liebe Anwälte,
unser „Gewußt-wie-Paket“, weil es um Ihre persönlichen Vorteile geht.
Ihre DKV, die private Krankenversicherung.



Gewußt-wie-Paket

Das Wichtigste in Kürze: Ihre Standesorganisation hat mit der DKV einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen, der Ihnen gleich mehrere Vorteile bietet:

Beitragsnachlaß.

Jedes versicherbare Mitglied wird aufgenommen.

Sofortiger Versicherungsschutz.

Gleiche Vergünstigungen für Familienangehörige (außer bei Krankentagegeld-Versicherung).

Beitragsrückerstattung.

Das bringt oft erhebliche Einsparungen, die Sie als Einzelversicherter nicht hätten. Fordern Sie am besten gleich unser „Gewußt-wie-Paket“ mit der kostenlosen Broschüre „Der Gruppenversicherungsvertrag – Eine Investition für Ihre Zukunft“ an. Ein Stück mehr Sicherheit zu günstigen Bedingungen.

► 41426

Bitte senden Sie mir Ihr „Gewußt-wie-Paket“.

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon: _____

Deutsche Krankenversicherung AG
Postfach 10 05 88, 5000 Köln 1



Für alle, die gern mehr Information haben wollen:
Bitte Coupon einsenden.
Unsere „Fit-Test-Card“ gibt es gratis.



Beamtenarlehen

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung zu **6,75%** von 5.000,- DM bis 120.000,- DM zu günstigen Konditionen. Auszahlung 98%, effektiver Jahreszins fest für die ges. Laufzeit **7,21%**. Laufzeit: 20 Jahre. Beispiel: 35-jähriger Beamter a.L.

20.000,-	mtl. DM	188,70
50.000,-	mtl. DM	469,25
120.000,-	mtl. DM	1.120,20

*Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des öffentl. Dienstes.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8000,- mtl. DM 123,50. Laufzeit 84 Monate. Effektiver Jahreszins 8,01%.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung · 2874 Lemwerder, Breite Fahr 2
Tel. 04 21/6 74 67 · Volksbank Lemwerder (BLZ 280 690 03)

Gesundheit ist ein Stück von Ihrem Lebensglück.

bauämter Anregungen oder Kritik als unqualifiziert zurückzuweisen. Trotz dieser Schwierigkeiten — oder gerade deswegen — kann der Richterrat, wenn er sich rechtzeitig darum bemüht, eine starke Stellung gegenüber den Staatshochbauämtern erreichen. Vor allem in Dingen, in denen sich der Gerichtspräsident oder Gerichtsdirektor nicht durchsetzen kann, weil er insoweit auch wieder weisungsgebunden ist, kann ein vom Richterrat strikt artikuliertes und durchgehaltenes Nein zu bestimmten Maßnahmen Lösungen erreichen, die ohne dieses Engagement nicht erreichbar wären.

Die Erfahrungen, die beim Neubau des Amtsgerichts Brakel gewonnen werden konnten, zeigen Schwierigkeiten und Möglichkeiten zugleich.

Die erste Schwierigkeit beruht bereits darin, rechtzeitig die Planungen für das Gerichtsgebäude überhaupt in die Hand zu bekommen. Meistens werden die Planungen den Nutzern überhaupt erst zur Kenntnis gebracht, wenn die Planung eigentlich schon abgeschlossen und mit anderen Beteiligten des Planungsverfahrens abgestimmt worden sind. Dann ist das Verfahren bereits so weit fortgeschritten, daß ins Feld geführt wird, daß Änderungen nun nicht mehr möglich seien. So wird die Effektivität der Mitbestimmung schon im Vorfeld weitgehend ausgehöhlt. Dabei ist es besonders wichtig, bereits die ersten vorgelegten Planungen in allen Einzelheiten bis zur kompletten Möblierung der Räume durchzuüberlegen. Ist ein Richterzimmer von zwölf Quadratmetern für die Aufgaben, die es erfüllen soll, wirklich groß genug? Können die Möbel ordentlich untergebracht werden? Können Besucher noch in einem würdigen Rahmen empfangen werden?

Ist eine funktionsgerechte Anordnung innerhalb des Gesamtobjektes gegeben — Lage zu den Sitzungssälen, den Geschäftsstellen und Kanzleien und der Bücherei?

Dasselbe gilt für die Sitzungssäle: Können in Strafsachen auch außer dem Angeklagten, seinem Verteidiger und dem Staatsanwalt weitere Angeklagte und Verteidiger sowie ein Sachverständiger und ein Zeuge gleichzeitig im Gerichtssaal angemessen untergebracht werden? Genügt für den Zivilsitzungssaal der Raum, um auf jeder Seite zwei Parteien und einen Anwalt unterzubringen und gleichzeitig einem Sachverständigen und einem Zeugen einen angemessenen Platz zu bieten? Werden Richter und andere Beteiligte durch Sonnenlicht unangemessen geblendet werden? Beim AG Brakel ergab sich erst bei der Durchplanung der Möblierung des kleinen Sitzungssaales, daß dieser nicht groß genug ist, um auf jeder

Seite zwei Parteien und einem Anwalt angemessenen Sitzplatz zu bieten; die Vorgabe der Größe des Saales durch das Oberlandesgericht hat sich als um einen Meter zu klein erwiesen. Da aber der Bau nun steht, muß man mit einer Notlösung auskommen.

Es können sich im Zuge der Bauausführung — auch für die Planer — unvorhergesehene Notwendigkeiten einer Änderung ergeben, die dann unter dem entstandenen Termindruck durchgeführt werden. Insbesondere während der Rohbauten empfiehlt es sich, häufiger zu überprüfen, ob die Ausführung auch mit der Planung übereinstimmt, oder aber — über die Köpfe der zukünftigen Nutzer hinweg — Änderungen vorgenommen werden. So ist zum Beispiel bei der Planung des AG Brakel übersehen worden, daß einige alte Bäume nicht gefällt werden sollten, und deswegen fand sich dann der Sitzungssaal zur Überraschung des Richterrates an ganz anderer Stelle wieder.

Ist aber der Rohbau erst einmal hochgezogen, so besteht schon aus Kostengründen für die Korrektur von Fehlern keine realistische Chance mehr.

Eigentlich muß die Information des Richterrates und seine Gelegenheit, sich zu den mitbestimmungspflichtigen Maßnahmen der technischen Ausstattung äußern zu können, schon einsetzen, bevor überhaupt der Auftrag an die Fachfirmen vergeben wird. Die Aufträge werden aber nicht von der Justizverwaltung, sondern von den Staatshochbauämtern vergeben. So kann es dann dazu kommen, daß ohne eine Gelegenheit zur Äußerung der Auftrag an eine bestimmte Firma vergeben ist und erst dann der Richterrat wegen der Mitbestimmung gefragt wird, wobei er zu einer Zustimmung mit dem Argument gedrängt wird, man könne nun aus den geschlossenen Verträgen nicht mehr zurück. Damit ist dem Richterrat die Möglichkeit genommen, auf die Auswahl zwischen verschiedenartigen Systemen mit unterschiedlichem Leistungsvermögen einzuwirken. Er muß ein bestimmtes technisches System nach dem Motto hinnehmen: „Friß oder stirb“.

Gerade in diesem Bereich empfiehlt es sich, bevor überhaupt ein Stein be-

wegt worden ist, immer wieder beharrlich nachzufragen, wie die Ausschreibungen aussehen und welche Angebote eingegangen sind und welches Angebot angenommen werden soll.

Es ist sehr wohl ein Unterschied, ob man als Richter zum Aufruf einer Sache oder eines Zeugen mehrere Handgriffe vornehmen muß, die man vorher fleißig üben muß, oder aber ob die Bedienung eines einfachen Knopfes genügt, was technisch ohne weiteres möglich ist. Auch ist von Bedeutung, ob bei einer Aufrufanlage der Aufruf aus den Sitzungssälen heraus absoluten Vorrang vor allen anderen Funktionen hat, oder aber, ob andere Funktionen den Sitzungsbetrieb einfach zum Erliegen bringen können.

Überhaupt dürfen Kostenargumente, die gerne vorgebracht werden, den Richterrat nicht schrecken. Die Wünsche, die ein Richterrat anzumelden hat, sind, bezogen auf das Gesamtvolumen eines Neubaus, so geringfügig, daß dieses Geld ganz einfach vorhanden sein muß. Schließlich ist es so, daß man als Richterrat nicht auch noch in die Finanzgestaltung des Neubaus Einblick nehmen kann und feststellen kann, wo die benötigten Mittel zu suchen sind. Je unnachgiebiger man seine Forderungen in diesem Punkt jedoch vertritt, desto eher sind die Beteiligten selbst bereit, nach den notwendigen Finanzquellen zu suchen und eine etwa in Aussicht gestellte Anrufung des Bezirksrichterrates zu vermeiden. Verzögerungen im Ablauf der Baumaßnahme werden von den Staatshochbauämtern derartig gefürchtet, daß sie schließlich, wenn die Forderungen an sich nicht unangemessen sind, einzulernen bereit sind.

Mitbestimmung im Rahmen der Errichtung eines Neubaus oder Umbaus erfordert überdurchschnittliches Engagement, große Aufmerksamkeit und viel Durchsetzungswillen. Der Einsatz in dessen lohnt sich, weil Fehler, die im Rahmen der Errichtung eines Neubaus gemacht werden, später praktisch überhaupt nicht korrigierbar sind.

¹⁾ Gleiches gilt für einen Umbau oder für Anbauten

RAG Rainer Engel, Brakel

**ERST INFORMIEREN ...
... DANN FINANZIEREN**

ICH VERMITTELE FÜR SIE:

- Sonderkonditionen für den öffentlichen Dienst
- Darlehen zu 6,75 % f. Beamte auf Lebenszeit, Festzins bis 20 Jahre, effektiver Jahreszins ab 7,21 % (Tilgung über Lebensversicherung)
- Hypotheken-Finanzierungen 6,25 % Zins, 100 % Auszahlung, 10 Jahre fest, anfänglicher effektiver Jahreszins 6,59 %

MICHAELA ROSA Bankverbindung: Bay. Vereinsbank Wzbg. (790 200 76)
8700 WÜRZBURG 19 • STOCKHOLMER STR. 4 • TEL. (0931) 661010

Konstruktiver Erfahrungsaustausch statt Anekdoten

Zum zweiten Mal veranstaltete der Richterbund in der Zeit vom 30. August 1988 bis 2. September 1988 das **Assessoren-Fortbildungsseminar „Ansprüche, Erwartungen und Enttäuschungen in der Wirklichkeit des Berufsalltags“** in Gleierbrück (Sauerland). Immerhin (leider nur?) acht Assessoren aus ganz Nordrhein-Westfalen hatten sich entschlossen, dem Aufruf zu folgen, den Aktenbock sich selbst überlassen, und die Auseinandersetzung mit dem Thema gesucht.

So unterschiedlich zunächst Erwartungen und Vorstellungen aber auch Zweifel an dem Sinn eines solchen Seminars gewesen sein mögen, so gab es wohl keinen Teilnehmer, der ohne Gewinn nach Hause gefahren wäre, wobei sich dieser nicht den Parametern der Effektivität und Rentabilität unterwerfen läßt. Die Erkenntnis, daß trotz aller Anforderungen, die an „den Richter“ gestellt werden, die Aufgabe positiv unter Wahrung der persönlichen Souveränität zu bewältigen ist, war spürbar. Die Bereitschaft, kreativ zu sein und zu einer qualitativ guten, eigenverantwortlichen Entscheidungsfindung zu gelangen und diese Möglichkeiten unseres Berufes nicht unter dem Ballast der Bürokratie zu verschütten, wurde gefördert.

Der eher sublimale Erfolg beruht nicht zuletzt auf der besonders glücklichen Auswahl des Seminarleiters: nicht der Oberlehrer, der über rationelles Arbeiten mit hoher Erledigungsquote dozierte, sondern — für Juristen unerwartet — ein Diplom-Psychologe, der insbesondere mit Organisationsstrukturen deutscher Gerichte vertraut ist, Anfang der 80er Jahre in Hamburg die ersten Richter-Seminare initiierte und etablierte und ständig damit beschäftigt ist, die Probleme Justitias zu beleuchten und zwar gerade auch aus der Perspektive derer, die dem unabhängigen Richter sonst mit Forderungen und Ansprüchen gegenüberstehen. Wer nun angesichts des Zusammentreffens von Justiz und Psychologie erwartet, daß über drei Tage ein Wehklagen gen Himmel gesendet wurde, muß enttäuscht werden. Vielmehr gab es für den sonst eher einzelkämpferischen Juristen jenseits der sonst auf Tagungen oft anzutreffenden bierseligen Freizeitstimmung eine intensive und konstruktive Zusammenarbeit.

Dank der unsichtbaren Lenkung und des Gespürs des Seminarleiters wurde der Alltag des/der jungen Richters/Richterin — statt ihn durch das Lob anderer herausfordernder Anekdoten zu verbrämen — systematisch unter die Lupe genommen und analysiert. Für alle Teilnehmer, die sich zwischen 6 Monaten und 2 Jahren bereits den Anforderungen des Richterberufs gestellt hatten, war verblüffend, wie sich trotz unterschiedlichen Berufseinsatzes und Charakters ähnliche Spannungsfelder und Konfliktsituationen herausarbeiten ließen, und zwar sowohl hinsichtlich der äußeren Organisationsstruktur, der man als Assessor ohne (?) Einflußmöglichkeiten ausgesetzt ist, wie auch der mit der persönlichen Rolle als Richter verbundenen Probleme.

Gerne hätten sich alle Teilnehmer noch länger dem Erarbeiten von Lösungen und Plänen gewidmet, z. B. in Form eines Fortsetzungsseminars, um so noch besser ihre eigenen Ansprüche konstruktiv in den Berufsalltag einbringen zu können — doch leider fehlen dazu, wie so häufig, entsprechende Mittel. Es bleibt zu hoffen, daß der Richterbund weiterhin Assessoren zumindest die Möglichkeit bietet, erstmalig ein Forum zum offenen Erfahrungsaustausch zu finden und daß diese das Angebot auch wahrnehmen.

Die Versicherung
mit den
interessanten Angeboten

Wer sagt denn, daß Sie im öffentlichen Dienst keine Lebensversicherung brauchen?

Eine sichere Sache — der öffentliche Dienst. Da braucht man keine Lebensversicherung. Glauben viele! Wegen der guten Versorgung, die Vater Staat seinen Bediensteten garantiert — falls was passiert.

Unter Umständen ein teurer Irrtum. Etwa bei einem Unfall oder bei Krankheit. Mit Dienst- oder Berufsunfähigkeit als Folge. Denn in den ersten 5 Berufsjahren gibt es in der Regel noch nichts.

Oder bei vorzeitigem Tod. Weil die Hinterbliebenenversorgung in vielen Fällen unzureichend bleibt.

Da ist es gut, wenn man auf die Sicherheit einer privaten Lebensversicherung bauen kann. Aber auch sonst! Eine Lebensversicherung brauchen Sie zum Beispiel

- wenn Sie eine wirklich sichere Geldanlage mit hoher Rendite suchen
- wenn Sie **alle** Steuervorteile nutzen wollen, mit denen Vater Staat private Vorsorge fördert
- wenn Sie für größere Anschaffungen ein vorteilhaftes Darlehen benötigen
- wenn Sie sichergehen wollen, daß auch später noch die Kasse stimmt
- wenn Sie bauen, modernisieren oder Wohneigentum kaufen wollen und auf eine solide Finanzierung Wert legen
- wenn Sie schon heute den finanziellen Grundstein für eine gute Ausbildung Ihrer Kinder legen wollen
- wenn Sie in Zukunft regelmäßig über größere Geldbeträge verfügen möchten
- wenn Sie Ihren Kreditgebern kurzfristige Sicherheiten leisten müssen.

Sie sehen, für eine Lebensversicherung gibt es viele gute Gründe. Auch für Sie im öffentlichen Dienst. Selbst dann, wenn Sie Ihre Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen schon ausgeschöpft haben.

Fordern Sie mit nachstehendem Coupon weitere Informationen an. Damit Sie auf keinen Fall etwas Wichtiges versäumen.

☐ **Ja**, bitte informieren Sie mich über weitere Vorteile einer Lebensversicherung. Am besten nach Terminabsprache. Ich weiß, daß Ihre Informationen kostenlos und unverbindlich für mich sind.

☐ Mich interessiert außerdem Ihr neuer Service „Geldsparen beim Einkaufen“.

Coupon bitte einsenden an DBV+PARTNER VERSICHERUNGEN, 118 Kundeninformation, Berliner Straße 170—172, 6050 Offenbach

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ/Wohnort _____

Beschäftigungsstelle/Arbeitgeber _____

Telefon _____

Deutsche Beamten-Versicherung

**DBV+PARTNER
VERSICHERUNGEN**

048/058/10/88

AUS DER FINANZGERICHTSBARKEIT

PC in's FG?

Ergebnisse einer Umfrage

Moderne Technik hält ihren Einzug in die Justiz des Landes NW. Der Justizminister hat im Herbst 1987 einen Rahmenvertrag mit der Fa. Nixdorf über die Ausstattung mit EDV-Anlagen geschlossen. Seit September 1988 läuft beim Finanzgericht Düsseldorf ein Pilotprojekt an, bei dem die Richterarbeitsplätze eines Senats mit einem PC ausgestattet und mit einem Abteilungsrechner vernetzt werden, an dem Geschäftsstelle, Registratur und Kanzlei angeschlossen sind. Das Softwarepaket „Sojus“ soll an die Bedürfnisse der Finanzgerichte angepaßt werden.

Vor diesem Hintergrund hat der BDFR seine Mitglieder befragt, welche Erfahrungen und Erwartungen sie im Hinblick

Rational sei der Richter, kritisch und kollegial.

Hans-Helmut Kohl
F. R. vom 24. 6. 88

auf die neue Technik haben. 120 Kollegen haben den anonymen Fragebogen beantwortet, so daß die Auswertung nahezu die Meinung der gesamten Richterschaft wiedergibt.

Bereits 17 Richter verfügen über einen eigenen PC, wovon 14 mit dem derzeit marktführenden Betriebssystem „MS-DOS“ arbeiten. Da dieses neben dem Mehrplatzsystem „Unix“ in der Justiz des Landes verwendet werden soll, dürften Anpassungsprobleme nur bei der Hardware auftreten.

Von diesen 17 Kollegen setzen 10 ihr Gerät für berufliche Zwecke ein. Immerhin 7, das sind 6 v. H., schreiben ihre Entscheidungen überwiegend mit dem PC.

Die Datenbank „Juris“ wird von Finanzrichtern gern benutzt. Dafür dürfte nicht zuletzt die Speicherung der BFH-Entscheidungen im Volltext mit ursächlich sein. 45 Richter (37,5 v. H.) gaben an, regelmäßige Benutzer von Juris zu sein. Die Gerichte in Köln und Münster verfügten in der Vergangenheit bei je einer Nebenstelle nur über einen Jurisanschluß. So ist verständlich, daß von den übrigen Kollegen immerhin weitere 40 (33,3 v. H.) erklärten, sie würden mit Juris arbeiten, wenn ihnen der Anschluß am Schreibtisch zur Verfügung stünde.

Der zweite Fragenkomplex befaßte sich mit den künftigen Einsatzmöglichkeiten von PC's am Richterarbeitsplatz. Die Antworten sind mit dem Vorbehalt zu werten, daß Kollegen, die noch keine praktischen Erfahrungen mit der ADV gemacht haben, sich teilweise von einem PC Erleichterungen versprechen, ohne den damit verbundenen Arbeits- und Zeitaufwand abschätzen zu können.

Zum Schreiben eigener Texte würden 57,5 v. H. ihren PC nutzen. Als Datenbank für eigene Sammlungen (Fundstellenverzeichnisse, Simile u. ä.) wollen 102 Kollegen das Gerät einsetzen. Steuerberechnungen, insbesondere zur Kostenentscheidung, sowie die infolge der geplanten Vernetzung mit Kanzlei und Geschäftsstelle mögliche Kommunikation mit diesen Stellen halten jeweils 34,2 v. H. für möglich.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß bei den Finanzrichtern eine durchweg positive Einstellung zum PC vorhanden ist. Ob die Ausstattung aller Stellen im Gericht sinnvoll und wirtschaftlich vernünftig ist, wird das Pilotprojekt in Düsseldorf erweisen müssen.

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Jahresstatistik 1987 zur richterlichen Arbeitsbelastung

Nach der vom Bayerischen Ministerium für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten Statistik über die Tätigkeit der Sozial- und Landessozialgerichte in der Bundesrepublik Deutschland für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 ergibt sich folgendes Bild¹⁾:

	I. Instanz		II. Instanz	
	a)	b)	a)	b)
Baden-Württemberg	238,33	225,46	77,58	79,54
Bayern	269,15	255,22	80,57	81,83
Berlin	240,47	212,46	78,54	74,11
Bremen	219,28	244,83	80,00	56,33
Hamburg	290,68	278,93	90,81	88,00
Hessen	231,57	217,32	78,63	75,03
Niedersachsen	257,99	251,02	89,38	93,76
Nordrhein-Westfalen	311,37	303,73	80,56	81,33
Rheinland-Pfalz	283,51	271,05	90,30	88,52
Saarland	272,59	248,00	82,31	78,46
Schleswig-Holstein	246,55	244,82	78,32	66,36

Die Statistik beweist, daß es trotz des zu begrüßenden Einsatzes zusätzlicher richterlicher Kräfte nicht gelungen ist, die Arbeitsbelastung der erstinstanzlichen Richter der Sozialgerichtsbarkeit im Lande NRW auf ein vertretbares Maß herabzusetzen. Sorge bereitet nach wie vor auch der Bestand an unerledigten Klagen, der im Jahre 1987 von 62 791 (Stand 1. Januar 1987) auf 61 524 (Stand 31. Dezember 1987) sank.

¹⁾ In der Tabelle sind unter a) die Erledigungen und unter b) der Geschäftsanfall pro Richter bzw. Berichterstatter vermerkt.

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit - Gegründet im Jahre 1904 in Berlin -



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 10 000,- DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder
- b) auf den Todes- und Erbensfall
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsfreiheit schon mit 65 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz – also keine Wartezeit –, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 – Drosselweg 44 – Telefon (0221) 71 44 77.

Wir würden uns freuen, auch Sie als **Mitglied oder als Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

Medicus non curat, natura non sanat

In einem Pressegespräch vom 2. August 1988 erklärte Justizminister Krumm, der Zustand der Finanzgerichte des Landes NW sei „alarmierend desolat und nahe am Rand der Rechtsverweigerung“. Der „Patient“ Finanzgericht bedürfe einer wirksamen Kur.

Diese Kur werde durch die bei einem Kölner Institut in Auftrag gegebene Arbeitsablaufuntersuchung über die Tätigkeit der Finanzgerichte eingeleitet. Die Ergebnisse der Arbeitsablaufuntersuchung sollten Grundlage für Maßnahmen der Landesregierung sein, die jahrelang „vorgetragenen“ Reste der Finanzgerichtsbarkeit allmählich aufzuholen, die bei dem Finanzgericht Düsseldorf besonders hoch seien. Die Untersuchung solle sich aber auch auf die Finanzgerichte Köln und Münster erstrecken, deren Erledigungszahlen nicht ganz so schlecht seien. Die Arbeitsablaufuntersuchung diene nicht dazu, die Arbeitsleistung des einzelnen Finanzrichters in Frage zu stellen, vielmehr sollten Systemfehler aufgedeckt werden, die abgestellt werden könnten.

Dem Untersuchungsauftrag sei ein zähes Ringen zwischen dem Ministerium und den Finanzrichtern vorausgegangen. Die Richter hätten sich geweigert, daß ihnen „auf die Finger und in die Akten geguckt“ werden solle. Zu diesem Zweck hätten sie sogar die richterliche Unabhängigkeit und das Steuergeheimnis gefährdet gesehen. Diese „Sorge“ sei durch ein vom Ministerium eingeholtes Gutachten des Bielefelder Rechtsprofessors Papier widerlegt worden. Dieser habe den Finanzrichtern „unverblümt ins Stammbuch geschrieben“, daß der Bürger einen grundrechtlichen Anspruch auf eine richterliche Entscheidung in angemessener Zeit habe. Erst nach Auswertung des Gutachtens, in dem die Wahrung des Steuergeheimnisses und der richterlichen Unabhängigkeit ausdrücklich bestätigt worden sei, habe der Haupttrichterrat der Finanzgerichtsbarkeit der geplanten Ablaufuntersuchung zugestimmt. Abschließend bezeichnet die Presseverlautbarung die Finanzgerichtsbarkeit als „seltsame Ausnahme gegenüber Staatsanwaltschaften und ordentlichen Gerichten“.

In diesem Zusammenhang wurde der Öffentlichkeit die Information vorenthalten, daß die Finanzrichter selbst seit über einem Jahrzehnt Maßnahmen gegen die bestehende Arbeitsüberlastung fordern, so daß schließlich der Bund Deutscher Finanzrichter und der Haupttrichterrat schon 1981 in einer Petition eindringlich auf die Verfassungswidrigkeit des an den Finanzgerichten des Landes bestehenden Zustandes hingewiesen haben, nachdem allen Abhilfeschritten – zuvor wie auch nachher – nicht entsprochen worden ist. Die durch das Pressegespräch erneut verletzten Finanzrichter traten empört den Erklärungen des Justizministers entgegen.

Der Landesvorsitzende des Bundes der Finanzrichter rechnete dem Minister vor, daß hierzulande die Verfahrenserledigungen je Richter im Bundesvergleich im obersten Bereich lägen; mit 135,2 erledigten Verfahren pro Richter wird Nordrhein-Westfalen nur noch von Berlin mit 147,3 und von Niedersachsen mit 160,6 abgeschlossenen Verfahren je Richter überflügelt. Das Finanzgericht Münster bildet mit 176,1 Verfahren sogar bundesweit die unübertroffene Spitze. Diesem Vergleich lag die Auswertung des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden für 1987 zugrunde.

Ferner wies der Bund der Finanzrichter nach, daß die lange Verfahrensdauer bei den Finanzgerichten auf die immensen Rückstände zurückzuführen sei, mit denen die Richter noch immer für das zu langsame Reagieren der Landesregierungen auf die seit 1970 gestiegene Prozeßflut zu leiden haben. So gab es 1978 eine Steigerung der Richterzahlen um 50% im Vergleich zu 1970, jedoch eine Verfahrenssteigerung um mehr als 300%.

Der Haupttrichterrat der Finanzrichter warf dem Justizminister eine Verletzung der dienstherrlichen Fürsorgepflicht und einen Vertrauensbruch vor. Den Vertrauensbruch sieht der Haupttrichterrat darin, daß der Minister eine die Arbeit der Finanzgerichte diskriminierende Presseberichterstattung zugelassen habe. Tendenziös unrichtig habe er den Eindruck zu erwecken versucht, die Richter hätten sich aus eigensüchtigen Interessen der Arbeitsablaufuntersuchung widersetzt. In Wirklichkeit sei eine Untersuchung auch von Richterseite schon lange gefordert worden, wobei allerdings die Richter die Augen vor den auftretenden rechtlichen Problemen nicht hätten verschließen können. Nach Auffassung des Haupttrichterrates seien die rechtlichen Bedenken durch die Ausführungen des Gutachtens Papier auch nicht ausgeräumt. Die endgültige Entscheidung über das Gewicht der auftretenden Rechtsfragen soll nach Ansicht der Richterschaft jedoch erst getroffen werden, wenn nach Anlaufen der Untersuchung deren technische Durchführbarkeit überschaubar wird.

Am 8. September 1988 wurde die Sachlage zwischen dem Minister, dem Staatssekretär und den Vertretern der Finanzgerichtsbarkeit mündlich erörtert. Der Minister betonte, daß er die Hinweise der Richter bezüglich der Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und des Steuergeheimnisses ernst genommen habe. Er sehe die Bedenken jedoch – im Gegensatz zur Richterschaft – durch das Gutachten Papiers ausgeräumt. Seine der Pressemeldung zu entnehmenden Äußerungen seien entstellt wiedergegeben worden; die herabwertende Tendenz habe er nicht zu vertreten. Er sei bereit, anlässlich der Beratungen über den Haushalt im Parlament eine Ehrenerklärung zugunsten der Finanzgerichte des Landes abzugeben, die der Presse zugeleitet werden solle.

Der Geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand des Richterbundes beschäftigten sich in ihren Sitzungen vom 23. August und vom 23. September 1988 mit dem Sachverhalt und sagten den Finanzrichtern ihre volle Unterstützung zu. Dem Vernehmen nach ist die angekündigte Erklärung des Justizministers für den 7. und 8. Dezember 1988 anlässlich der 2. und 3. Lesung des Haushalts vorgesehen.

Kleinkredite
Zinssatz 0,35% p.M.
2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:
Kreditbetrag DM 10.000,-
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 318,33
effektiver Jahreszins nur 9,5%

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit
auch für Beamte, deren Ernennung a. L. bevorsteht

Langfristige Darlehen
in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung
Zinssatz 6,5% pro Jahr
fest für die gesamte Laufzeit
effektiver Jahreszinssatz 7%
bei einer Laufzeit von 12 Jahren

MASEL BANK

– SPEZIALBANK –

Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28

Seit mehr als 20 Jahren ausschließlich im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Rahmenkredite ● Abrufkredite ● Dispositionskredite ● Anschaffungskredite
Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.